

# Stadt Sinsheim

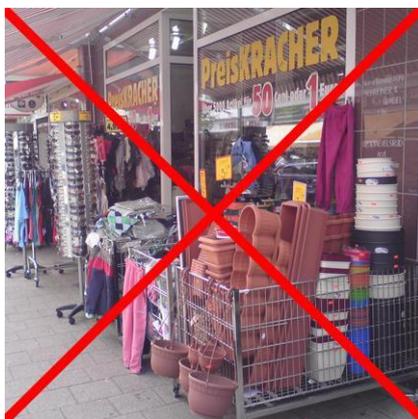
## Richtlinien für Sondernutzungen in Sinsheim

Fassung 31.03.2016



**INHALTSVERZEICHNIS****Seite**

1	Vorbemerkung	3
2	Richtlinien für Warenpräsentation	6
	Richtlinien für Kundenstopper	8
	Richtlinien für Außengastronomie	10
	Richtlinien für Begrünungselemente	14
	Richtlinien für Außenbeleuchtung	17



## 1 Vorbemerkung

Das Erscheinungsbild des öffentlichen Straßenraumes wird von vielen unterschiedlichen Faktoren geprägt: Die umgebende Bebauung mit ihren Gebäudefassaden und unterschiedlichen Nutzungen, die Gestaltung des Straßenraumes mit Aufenthaltszonen für Passanten, der ruhende Verkehr und die Begrünung schaffen das städtebauliche Umfeld.

Belebt wird diese Kulisse von Werbung an Fassaden, Außenmöblierung der Gastronomie, Warenpräsentation und öffentlichem und privatem Straßenmobiliar.

Das Erscheinungsbild des öffentlichen Raumes ist bestimmend dafür, wie eine Stadt vom Besucher wahrgenommen wird. Bietet die Stadt Aufenthaltsqualität? Wirkt sie „positiv“ und einladend? Bietet sie dem Besucher Orientierung? Oder ist der Straßenraum überladen, unstrukturiert, abschreckend? Von einem positiven Erscheinungsbild profitieren Bürger und Gewerbetreibende gleichermaßen.

In letzter Zeit ist die Tendenz zu einer Vereinnahmung des Straßenraumes zu Werbezwecken und der Warendarbietung zu beobachten. Immer auffälliger Werbung oder Warenpräsentation wirbt um die Kundschaft.

Dies führt aber zu einer Überfrachtung des Straßenraumes zum Nachteil des Stadtbildes. Werbung an Fassaden oder wichtige Straßenbeschilderungen können nicht mehr wahrgenommen werden.

Die Aufstellung von Kundenstoppnern oder Werbefahnen engt Gehwege ein, zwingt Passanten zum Ausweichen oder behindert die Orientierung im Straßenraum, da sie die Sicht beeinträchtigt.

Wichtig für ein positives Erscheinungsbild ist, dass der öffentliche Raum eben nicht zur bloßen Kulisse verkommt. Vielfalt ist durchaus erwünscht, aber in einem geordneten Rahmen.

Für festinstallierte Werbung auf Fassaden wurde für die Innenstadt Sinsheim parallel zu den vorliegenden Richtlinien eine Gestaltungssatzung entwickelt, die Werbeanlagen und Fassadengestaltungen detailliert regelt.

Die Nutzung des öffentlichen Raumes durch Privatpersonen bzw. Gewerbetreibende ist hingegen in der "Satzung für Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen" geregelt.

Die folgenden Richtlinien konkretisieren die Anforderungen an die Sondernutzungen und sollen insofern einen Beitrag zur Objektivierung der Kriterien im Zuge des Genehmigungsverfahrens liefern.

Sie definieren einen Rahmen, in dem jeder Gewerbetreibende auf sich und sein Angebot in Maßen aufmerksam machen kann, benachbarte Gewerbebetriebe und das Stadtbild aber nicht beeinträchtigt werden.

Die einzelnen Paragraphen und Festsetzungen werden flankiert von positiven Beispielen, die einen exemplarischen – nicht abschließenden – Katalog von Ausführungsmöglichkeiten darstellen. Sie belegen die Vielfalt, die trotz Regelungen möglich ist und zu einem positiven Gesamtbild führen wird.



Regelungen zur Warenpräsentation und Bewerbung von Ladenlokalen in den Passagen können in den Richtlinien für Sondernutzungen in Sinsheim nicht getroffen werden, wenn es sich um private Grundstücksflächen handelt. Die Werbemöglichkeiten müssen hier mit den jeweiligen Vermietern und Nachbarn abgestimmt werden. Gemeinsame Hinweisschilder an den Außenfassaden sind unter Berücksichtigung der Vorgaben der Gestaltungssatzung Sinsheim möglich.

## 2 Richtlinien für Sondernutzungen

### Definitionen:

Im Sinne dieser Richtlinien ist der Begriff „**Warenpräsentation**“ der Oberbegriff für „**Warenträger**“ und „**Warenauslagen**“. Warenauslagen sind beschränkt auf die Darbietung von Obst und Gemüse sowie Blumen. Warenträger umfassen alle anderen zulässigen Darbietungsformen wie z.B. Karten- oder Kleiderständer oder auch Tischgestelle für Kleinwaren. Neben den Warenträgern und Warenauslagen wird als dritte Darbietungsform der „**Kundenstopper**“ (beweglicher Warenträger) definiert.

Der Begriff „**straßenseitige Gebäudefront**“ bezieht sich bei Grundstücken, die an zwei oder mehr Straßen liegen, immer nur auf eine Gebäudefront, die vom Antragsteller frei wählbar ist. Auf diese Weise gilt der Umfang zulässiger Warenpräsentation für alle Grundstücke gleich. Der Umfang zulässiger **Kundenstopper** wird je Ladeneinheit und nicht in Abhängigkeit von der straßenseitigen Gebäudefront definiert.

### § 1 Warenpräsentation

Die Präsentation von Waren vor einem Gewerbebetrieb schränkt den öffentlichen Raum vor den privaten Gebäuden flächenmäßig ein und kann bei übermäßigen Dimensionen und auffälligen Ausgestaltungen die Wirkung eines gesamten Straßenabschnittes beeinträchtigen.

Bei Warenpräsentationen z.B. in Form von Regalen können Blickbeziehungen im Straßenraum und damit die Orientierung gestört werden. Eine Ansammlung unterschiedlicher Warenträger und Präsentationsformen (wie Wühltische, Kartenständer, Kleiderständer oder -puppen) vor ein und demselben Gewerbe wirkt „unordentlich“. Es werden einheitliche Präsentationsformen je Gewerbeeinheit gefordert und die Anzahl in Abhängigkeit von der Gebäudebreite festgelegt.

Warenträger in grellen Farben stören das Stadtbild und konterkarieren darüber hinaus die Ziele der Gestaltungssatzungen.

Die Darbietung von Waren im Freien soll folglich ordentlich und ansprechend wirken und sich im Stadtbild unterordnen. Warenauslagen im Freien sollen nicht die Schaufenster als eigentlichen Ort der Warenpräsentation eines Ladens ersetzen oder verdecken.

Die Warenpräsentation soll auch das Angebot eines benachbarten Gewerbes nicht beeinträchtigen, daher ist zu benachbarten Gebäude ein Abstand einzuhalten.

(1) Warenträger aus hochwertigen Materialien (Holz, Metall oder Korb) ohne Hinweisschilder sind unmittelbar vor der Fassade bis zu einem Abstand von maximal 1,00 m vor der Hauswand zulässig, sofern die Restgehwegbreite mind. 1,60 m beträgt (gemessen ab Fahrbahnkante bzw. Innenseite Poller).

(2) Je angefangene 5,00 m straßenseitiger Gebäudefront ist ein Warenträger mit einer max. Höhe von 1,30 m (zzgl. einem Werbeträger im max. Format DIN A4) und einer Grundfläche von max. 1,00 qm zulässig. Je Ladeneinheit ist nur eine einheitliche Art von Warenträger zulässig.

- (3) Je laufendem Meter straßenseitiger Gebäudefront sind Warenauslagen (per def. für Obst, Gemüse, Blumen) bis zu einem Abstand von maximal 1,60 m vor der Hauswand zulässig, sofern die Restgehwegbreite mind. 1,60 m beträgt (gemessen ab Fahrbahnkante bzw. Innenseite Poller).
- (4) Hauseingänge oder Ladeneingänge sind grundsätzlich freizuhalten.
- (5) Zu Nachbargrenzen ist ein seitlicher Abstand von mindestens 1,00 m einzuhalten.
- (6) Warenträger mit einer Grundfläche von bis zu 0,25 m<sup>2</sup> dürfen die Höhe von 1,30 m überschreiten.
- (7) Als Sonnen- bzw. Regenschutz sind Schirme bzw. Markisen (im Geltungsbereich entsprechend den Anforderungen der Gestaltungssatzung für die Innenstadt Sinsheim) zulässig.
- (8) Unzulässig sind
- die Lagerung von Ware in und auf Transportverpackung (Paletten, Kisten, Umverpackungen, Kartons, Rollwagen o.ä.), außer zu Anlieferungszwecken
  - Das Aufstapeln von (Kunststoff-)Kisten als Unterkonstruktion
  - Schilder (Preisschilder, Aktionsschilder, etc.) in Neonfarben
  - Warenträger in auffälligen Farben / Neonfarben
  - Warenpräsentation in Regalen
  - Wühltische
  - das Anbieten von Waren direkt auf dem Boden
  - das Aufstellen von Kühl- oder Gefriertruhen
  - die Aufhängung / das Anhängen von Waren, Werbeanhängern oder Werbeauslegern an Markisen oder Schirmen
- (9) Für die Warenauslagen von Blumenläden sowie Obst- und Gemüseläden können Ausnahmen von Abs. (8) zugelassen werden, wenn dadurch das Ortsbild nicht gestört wird.
- (10) Zusätzlich zu einer Warenpräsentation kann ein Kundenstopper genehmigt werden.
- (11) Die Warenpräsentation darf nicht zu einer Verschmutzung oder Verunreinigung des Bodens führen.
- (12) Für die Warendarbietung von Bekleidungsgeschäften ist anstelle von Warenträgern das Aufstellen von maximal zwei gleichartigen Schaufensterpuppen je Geschäft zulässig.

## Beispiele für Warenpräsentation



Warenträger im Eingangsbereich



Tische als Warenträger



Warenträger als dezenter Metallständer



Warenträger aus Metall in zurückhaltenden Farben



Warenauslagen eines Blumenladens

## § 2 Bewegliche Werbeträger (Kundenstopper) oder sonstiges bewegliches Mobiliar

Kundenstopper (anderer Begriff: Werbereiter) sind eine verbreitete Form der Außenwerbung um Passanten z.B. auf Angebote aufmerksam zu machen. Mitunter werden Kundenstopper mit Fahrradständern kombiniert, Fahrzeuge mit Beschriftung als Blickfänger eingesetzt, oder zusätzliche Werbetafeln auf Kundenstoppnern angeordnet. Zunehmend ist eine Tendenz zum Aufstellen von immer zahlreicheren beweglichen Werbeträgern zu beobachten. Oftmals werden durch Kundenstopper die Wege verkehrsgefährdend eingeengt.

In derartiger Häufung können solche Anlagen aber zur gestalterischen Beeinträchtigung des öffentlichen Raums führen, indem sie zu weit in den Straßenraum gestellt werden und so Blickbeziehungen im Stadtraum stören oder gar unterbrechen. Um Aufmerksamkeit zu erregen werden immer größere Formate und auffälligere Farben eingesetzt. Die Anzahl zulässiger Kundenstopper und der Aufstellort werden daher begrenzt.

Oftmals werden Passanten durch das versetzte Aufstellen von Kundenstoppnern unterschiedlicher Gewerbeeinheiten beim Weg über den Bürgersteig oder durch die Fußgängerzone zum Ausweichen gezwungen. Daher wird der Aufstellort auf unmittelbar vor der Fassade festgelegt.

Warenpräsentationen sollen für sich sprechen. Zusätzlich zu einer Warenpräsentation kann deshalb nur 1 Kundenstopper genehmigt werden.

(1) Je Ladeneinheit ist jeweils nur ein Kundenstopper in neutralen Farben zulässig.

(2) Kundenstopper müssen unmittelbar vor der Fassade in Eingangsnähe aufgestellt werden (Ausnahmen gelten für die Außengastronomie – siehe § 3 Abs. 5) und dürfen die Laufzone für Passanten nicht beeinträchtigen, die Restgehwegbreite beträgt mind. 1,60 m (gemessen ab Fahrbahnkante bzw. Innenseite Poller).

(3) Die maximal zulässige Größe eines Kundenstoppers beträgt 0,60 m Breite x 1,10 m Höhe (ausreichend für die Plakatgröße DIN A1). Zusätzliche oben aufgesetzte Schilder sind unzulässig. Kundenstopper müssen ebenerdig aufgestellt werden.

(4) Unzulässig ist das Aufstellen von sonstigem beweglichen Straßenmobiliar zu Werbezwecken wie

- Fahnen, Beach Banner, Bannersysteme,
- Werbesäulen, aufblasbaren Leuchtsäulen,
- privaten Papierkörben, privaten Aschenbechern
- Fahrzeugen als Werbeträger.
- die Anbringung von Kundenstoppnern an Bäumen, Rankgerüsten, etc.

## Beispiele für Kundenstopper



Kundenstopper mit Holzrahmen, von Hand beschriftet



Kundenstopper aus Bilderrahmen zusammengefügt



Kundenstopper aus Stahlblech



Kundenstopper mit dezentem Metallrahmen, ohne Markenwerbung auf dem Rahmen

### § 3 Außengastronomie

Die private/gewerbliche Möblierung im öffentlichen Raum kann maßgeblich zu einem attraktiven Erscheinungsbild von Sinsheim beitragen, wenn Mobiliar und Gebäude als zu gestaltendes Ganzes begriffen werden. Anspruchsloses Außenmobiliar kann hingegen nicht nur das Image eines Gebäudes, sondern den gesamten öffentlichen Raum (z. B. einen Straßenabschnitt) insgesamt negativ beeinflussen.

Außengastronomieflächen sollen daher einen offenen, einladenden, hochwertigen Charakter haben. Die Möblierung soll mit der Ladengestaltung und Fassade ein gemeinsames Gestaltungskonzept haben und in Form und Farbe darauf abgestimmt sein.

Eine übermäßige optische Abschottung (Umzäunung) zum umgebenden Raum (Straße, Nachbarbebauung) ist nicht erwünscht, niedrige Abtrennungen insbesondere zum Schutz gegenüber Verkehrsflächen sind hingegen genehmigungsfähig.

Die Lagerung nicht benutzten Mobiliars, insbesondere Abdeckung von unbenutztem Mobiliar durch Plastikplanen stört optisch den Straßenraum. Zusammengeräumtes Mobiliar darf daher nicht im öffentlichen Raum gelagert werden. Eine Ausnahme bildet die außerhalb der Öffnungszeiten durch „Schlösser“ gesichertes Mobiliar.

(1) Außengastronomieflächen müssen zur Nachbargrenze einen Abstand von 0,50 m einhalten.

(2) Hauseingänge, Ladeneingänge sowie Rettungswege sind grundsätzlich freizuhalten.

(3) Je Gastronomieeinheit darf nur eine einheitliche Möblierung (jeweils nur ein Sitzmöbel- oder Tischtyp oder eines Fabrikats) aus hochwertigen Materialien wie Metall, Holz, Korb oder eine hochwertige Kunststoffkombination in zurückhaltenden Farben verwendet werden. Die genehmigte Fläche ist einzuhalten.

(4) Je Gastronomieeinheit dürfen nur einheitliche Schirme mit einem maximalen Durchmesser von 3,00 m mit einer Bespannung aus unifarbenem oder gestreiftem Stoff in zurückhaltenden Farben aufgestellt werden. Schirme dürfen nicht über die genehmigte Fläche herausragen.

(5) Kundenstopper mit Speisen- bzw. Getränkekartenbeschriftung dürfen innerhalb der genehmigten Außengastronomiefläche aufgestellt werden.

(6) Das Aufstellen von Schanktheken, Eistheken, Speiseausgaben, Gefriertruhen und ähnlichen Vorrichtungen ist nur ausnahmsweise und kurzzeitig bei Sonderveranstaltungen nach vorheriger Genehmigung möglich.

(7) Unzulässig sind

- die Verwendung reiner Kunststoffmöbel (Monoblock-Stühle bzw. Tische),
- Abgrenzungen durch Zäune, Ketten, Holzplatten, Pflanzhecken o.ä.,
- das Verlegen von Bodenbelägen (Podeste, Holzdecks, Kunstrasen, Teppich etc.),
- sonstige Überdachungen wie Zelte, Foliendächer, etc.,
- die Lagerung zusammengeräumter Möbel auf der Sondernutzungsfläche,
- die Abdeckung von Möbeln mit Kunststoffplanen,
- die Beschattung und der Regenschutz durch freistehende Markisen

(8) Ausnahmsweise können bei unmittelbar an Verkehrsflächen grenzenden Außengastronomieflächen aus Gründen der Verkehrssicherheit Einfriedungen bis zu einer Höhe von 0,80 m zugelassen werden, wenn diese in hochwertigen, nicht blickdichten Konstruktionen (Metall, Holz, Glas begrünte Pflanztröge,) und ohne Werbung ausgeführt werden.

### Beispiele für Außengastronomie



Tische und Stühle mit Aluminiumrahmen



Tische und Stühle aus Metall/Holz



Stühle aus Korbimitat



Stühle mit farbiger Kunststoffbespannung

Beispiele für Außengastronomie (Forts.)



Schirm ohne Volants, Lounge-Möblierung



einfarbiger Schirm mit Holzkonstruktion



Bänke vor dem Schaufenster



Sitzbänke abgestimmt auf die

dezente Geschäftswerbung

#### § 4 Begrünungselemente

Begrünungselemente (Pflanzkübel, Pflanztröge) dienen oftmals der Eingangsakzentuierung oder der Abgrenzung von Sondernutzungsflächen. In Maßen sind sie als Bereicherung des Straßenbildes durchaus akzeptiert, eine Abschottung von Verkaufs- oder Gastronomieflächen oder gar eine Unterbrechung von Sichtbezügen im Straßenraum ist hingegen nicht erwünscht.

Immergrüne Pflanzen (z. B. Buchsbaum, Kirschlorbeer, Eibe etc.) oder jahreszeitlich passende Bepflanzungen wirken einladend und positiv. Abgestorbene oder schadhafte Pflanzen hingegen wirken abschreckend und sind daher mitsamt Pflanzgefäß zu entfernen oder durch frische Pflanzen zu ersetzen.

(1) Die äußeren Pflanzgefäße sind aus hochwertigen Materialien (Ton, Metall, Stein, Kunststein, Holz) auszuführen.

(2) Zur Akzentuierung dürfen je Eingang bis zu zwei Pflanzkübel mit natürlichen Pflanzen mit einer Gesamthöhe (Oberkante Bepflanzung) bis zu 1,20 m und einer Grundfläche von max. 0,5 qm aufgestellt werden.

(3) Innerhalb der genehmigten Außengastronomiefläche dürfen einzelne Pflanzkübel mit natürlichen Pflanzen mit einer Gesamthöhe (Oberkante Bepflanzung) bis zu 1,20 m und einer Grundfläche von max. 0,50 qm aufgestellt werden. Je Gastronomieeinheit darf nur ein einheitlicher Pflanzkübeltyp eingesetzt werden.

(4) Wird keine Warenpräsentation beantragt, sind zusätzliche Begrünungselemente in Absprache mit der Stadtverwaltung genehmigungsfähig.

(5) Bepflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Begrünungselemente mit schadhaften/abgestorbenen Pflanzen sind zu entfernen. Herabfallende Pflanzenreste sind zu entfernen.

(6) Unzulässig sind

- Die Verwendung von Kunstpflanzen
- Die Aufstellung leerer Pflanzgefäße
- Begrünungselemente als dichter Sichtschutz
- Eine Verunreinigung des Bodens durch Pflanzenbestandteile oder Gießwasser
- Die Beschriftung und Beklebung von Begrünungselementen
- Eine Unterschreitung der Mindestrestgehwegbreite von 1,60 m (gemessen ab Fahrbahnkante bzw. Innenseite Poller).

**Beispiele für Begrünung**

Pflanzkübel vor einem Ladeneingang



Eingangsakzentuierung mit Kübelpflanzen



Eingangsakzentuierung mit Pflanzkübel aus Metall



Eingangsakzentuierung mit Pflanzkübel aus Stein



Abtrennung Außengastronomie mit einzelnen Kübeln



Begrünungselemente für Gastronomie



Begrünungselement aus Terrakotta



Begrünung mit Pflanzkübeln aus Stein oder Kunststein

## § 5 Außenbeleuchtung

Die Beleuchtung des Straßenraumes ist grundsätzlich mit öffentlichen Straßenleuchten gewährleistet.

Zu dunklen Tageszeiten werden Waren und Dienstleistungen in beleuchteten Schaufenstern ausgestellt/beworben. Ein angenehmes Licht wirkt einladend auf Passanten und Kunden und stellt eine Bereicherung für das Stadtbild da.

In letzter Zeit ist aber eine Tendenz zu grellem Licht, Farbwechslern und blinkenden Lichtinstallationen zu beobachten, um vermehrte Aufmerksamkeit von Passanten zu erhalten. Derartige Einrichtungen wirken sich fast immer negativ auf den umgebenden Straßenraum aus, sie wirken "billig" und sind daher unerwünscht.

Beleuchtungen im Außenbereich müssen daher immer dezent und blendfrei sein.

(1) Die Beleuchtung von Warenpräsentation auf der Sondernutzungsfläche ist ausschließlich mit fest auf der Fassade installierten und nicht blendenden Leuchten zulässig. Die Lichtstärke muss sich in die Umgebung einfügen.

(2) Die Beleuchtung von Außengastronomieflächen ist mit blendfreien Leuchten zulässig. Die Lichtstärke muss sich in die Umgebung einfügen.

(3) Unzulässig ist

- die Anbringung von Neonröhren oder sonstigen offen sichtbaren Leuchtmitteln ohne Blendenschutz
- die Anbringung von Lichterketten (mit Glühbirnen oder LEDs)
- die Installation von Leuchten mit blinkendem oder bewegtem Licht
- der Einsatz von bewegten und unbewegten Projektionsscheinwerfern (auch Skybeamer, Xenon Tracer oder Flakscheinwerfer genannt)
- die Beleuchtung von Kundenstoppfern (mit externen oder internen Leuchten)
- Außenbeleuchtung mit farbigem oder farbwechselndem Licht
- Die Anbringung von Leuchten an Markisen oder Schirmen

(4) Zeitlich begrenzte Ausnahmen sind in der Weihnachtszeit oder für gemeinschaftliche Aktionen des Wirtschaftsforum Sinsheim möglich.

**§ 6 Ausnahmen für besondere Veranstaltungen**

Für besondere Veranstaltungen (z.B. verkaufsoffene Sonntage) können Ausnahmen von diesen Richtlinien gewährt werden oder die Richtlinien können vorübergehend außer Kraft gesetzt werden.

**§ 7 Einkaufswagen**

Das Aufstellen von Einkaufswagen und Einkaufskörben auf öffentlichen Flächen ist unzulässig.

**§ 8 Widerruf der Sondernutzungserlaubnis**

Die Nichtbeachtung der Richtlinien für Sondernutzungen in Sinsheim kann zum jederzeitigen Widerruf der Sondernutzungserlaubnis führen.

**§ 9 Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe 09.02.2016

**GERHARDT.stadtplaner.architekten**

Sinsheim 31.03.2016

Amt für Stadt- und Flächenentwicklung in Zusammenarbeit Ordnungsamt